

herausgegebenen oder bei der vom VP-Angehörigen durchgeführten Durchsuchung gefundenen, entwendeten Waren dem Verkaufspersonal übergeben oder durch den Rechtsverletzer nachträglich bezahlt, erübrigt sich eine Beschlagnahme.

Die Übergabe bzw. Bezahlung der Ware ist auf der Rückseite der „Mitteilung/Feststellung über eine Verfehlung“ des sozialistischen Einzelhandels zu vermerken bzw. bei Notwendigkeit zu quittieren.

Bei Diebstählen in Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels durch Kunden geht es in der Regel nicht um die Sicherung des Diebesguts als Beweismittel, sondern um die beweiskräftige Feststellung der Tatsache, daß der Rechtsverletzer bestimmte Waren in seiner Einkaufstasche, Bekleidung usw. verborgen hatte.

Deshalb ist eine Beschlagnahme bei der Untersuchung von Eigentumsverfehlungen praktisch noch seltener notwendig als die Durchsuchung. Ist sie im Ausnahmefall zur Beweissicherung — nämlich dann, wenn der Verdächtige die Rechtsverletzung bestreitet und die Herausgabe des entwendeten Gegenstands verweigert — unumgänglich, ist die richterliche Bestätigung gemäß § 121 StPO innerhalb von 48 Stunden einzuholen.

Für die Protokollierung und Bestätigung einer durchgeführten Beschlagnahme sind die entsprechenden Vordrucke der Kriminalpolizei zu verwenden.

Wird ein Rechtsverletzer auf frischer Tat gestellt, ist in entsprechender Anwendung der §§ 109 Abs. 2, 113 Abs. 3 Ziff. 2 StPO die Hinzuziehung zweier unbeteiligter Zeugen zur Durchführung der Beschlagnahme nicht erforderlich.

Der Deutschen Volkspolizei ist die Aufgabe übertragen, zur allseitigen Stärkung und zum zuverlässigen Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und weiter zu erhöhen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind der Deutschen Volkspolizei durch das VP-Gesetz entsprechende Befugnisse übertragen worden, zu denen u. a. die Durchsuchung von Personen sowie die Verwahrung und Einziehung von Sachen gehören. Danach ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 die Deutsche Volkspolizei befugt, Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen,

— durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder

— die der Einziehung unterliegen,

einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen zu durchsuchen, wenn nur dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann.